

## Satzung

### **Café fifty, Verein für soziale Arbeit und Kultur**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Café fifty, Verein für soziale Arbeit und Kultur".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Obernburg am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszwecke**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung §§ 51ff in der jeweils gültigen Fassung

- Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- Förderung von Inklusion.
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- Förderung der Jugendhilfe.
- Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck soll insbesondere durch Beratung und Projekte im Rahmen eines Sozialcafés (Café fifty) verwirklicht werden, das als Anlaufstelle und als Kommunikationszentrum in Trägerschaft des Vereins betrieben wird.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwändungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1.1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (1.2) Jede natürliche und juristische Person hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.  
Ausnahme: Mitglieder, die gleichzeitig in einem bezahlten Arbeitsverhältnis bei dem Café fifty, Verein für soziale Arbeit und Kultur e.V. beschäftigt sind, können an allen Beratungen teilnehmen, haben aber in folgenden Bereichen kein Stimmrecht:
  - Personalangelegenheiten

- Verabschiedung des Haushaltes
- Wahl des Vorstandes

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann eine endgültige Entscheidung trifft.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch das Erlöschen. Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschließen, die den Verein oder seine Zwecke missbrauchen, schädigen oder die Verpflichtungen aus § 2(1) der Satzung nicht einhalten. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der erfolgte Ausschluss ist mit einer Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung einmalige Berufung auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen, welche endgültig entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

(2) Wenn ein Mitglied mit dem Beitrag von 12 Monaten im Rückstand bleibt, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören mindestens 4 Personen an: der/die Vorsitzende, sein / ihre StellvertreterIn, der / die SchatzmeisterIn und der / die SchriftführerIn. Der Vorstand kann durch BeisitzerInnen erweitert werden.

(2) Der Vorstand vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Einzelvertretungsberechtigt nach § 26 des BGB sind der/die Vorsitzende, sein / ihre StellvertreterIn, der / die SchatzmeisterIn und der / die SchriftführerIn.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen bestimmt. Beim Ausscheiden des / der Vorsitzenden übernimmt der / die StellvertreterIn die Funktion. Beträgt die Zahl der Vorstandsmitglieder weniger als 3, ist binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands abzuhalten.

(4) Einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern kann auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen werden. Der Antrag auf Abwahl des Vorstands, bzw. eines Vorstandsmitglieds, ist den Mitgliedern des Vereins mit der Einladung der beschließenden Mitgliederversammlung mitzusenden. Ein Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Vorstandsmitglied das Misstrauen ausspricht und an seine Stelle eine /n NachfolgerIn wählt.

(5) Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen, mindestens aber 6 Mal jährlich und fertigt eine Niederschrift an, die jeweils von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand ist an Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist in der Mitgliederversammlung jederzeit rechenschaftspflichtig. Der Rechenschaftsbericht muss nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand abgegeben werden.

(8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere finanzielle, personelle und organisatorische Belange des Vereins und Beratungsstellen.

(9) Der Vorstand ist befugt, an die Geschäftsführung Aufgaben und Kompetenzen zu delegieren.

(10) Der Vorstand richtet bei Bedarf Arbeits- und Projektgruppen ein.

(11) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand des Vereins beschlossen wird.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1 Mal jährlich abzuhalten. Die schriftliche Einberufung aller Mitglieder veranlasst der Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe von Ort, Zeit und beabsichtigter Tagesordnung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe von Ort, Zeit und beabsichtigter Tagesordnung einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der verlangten Tagesordnung beantragt. Eine Mitgliederversammlung soll spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig: Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung setzen. Über die Mitgliederversammlung ist eine alle Beschlüsse enthaltene Niederschrift anzufertigen, die durch den / die VersammlungsleiterIn und dem / der ProtokollführerIn zu unterschreiben ist.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:

- a) den Haushaltsplan des Vereins und setzt den finanziellen Rahmen fest.
- b) Aufgaben des Vereins, sowie inhaltliche Richtlinien
- c) Auflösung des Vereins ( §11 )
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

(5) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt:

- a) Den / die Vorsitzende/n, seinen / Ihren StellvertreterIn, den / die SchriftführerIn, den / die SchatzmeisterIn;
- b) 2 Revisoren/innen.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz**

(1) Der Verein kann mit der Ehrenmitgliedschaft oder dem Ehrenvorsitz besonders verdiente Vereinsmitglieder auszeichnen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Sie verleiht die vollen Mitgliedsrechte, verpflichtet aber nicht zur Beitragszahlung.

(3) Der Ehrenvorsitz wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes an besonders aktive und verdiente Vereinsmitglieder verliehen. Er berechtigt zur beratenden Teilnahme an den Vorstandssitzungen, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus wahrnehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger Mitglieder teil, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Der Auflösungsbeschluss bedarf in diesem Falle einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Lebenshilfe im Landkreis Miltenberg e.V., Marienstraße 21, 63820 Elsenfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Obernburg, den 20. Juni 2014

**Unterschrift durch sieben Mitglieder**

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.